



Hygieneplan Corona

Bremer Volkshochschule

Betriebsleitung
Stand: 22.6.2020



**Bremer
Volkshochschule**

Inhalt

Einleitung	1
Die Bremer vhs in Zeiten der Corona-Pandemie.....	1
Definition des Hygiene-Begriffs	1
Hygieneplan.....	1
Hygienestandards zum persönlichen Schutz vor Ansteckung.....	2
Gründliche Handhygiene	2
Husten-und Niesetikette	2
Mindestabstand.....	3
Mund- und Nasenschutz.....	3
Arbeitsmittel.....	3
Umgang mit Geschirr	3
Umgang mit Lebensmitteln	3
Hygienestandards zum Schutz von anderen.....	4
Mitarbeiter*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf	4
Hygienestandards in den Gebäuden der Bremer vhs.....	4
Raumhygiene: Eingangsbereich, Aufenthalts- und Sozialräume, Büroräume, Unterrichtsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Flure, Aufzüge	4
Eingangsbereich	5
Aufenthaltsräume.....	6
Büroräume	6
Sozialräume der vhs-Beschäftigten	7
Unterrichtsräume	7
Bei der Nutzung der Fachräume gelten darüber hinaus die folgenden Regelungen.Hygiene in den Fachräumen des Fachbereichs Gesundheit	8
Lehrküche	8
Bewegungs- und Entspannungsräume	9
Hygiene in den Fachräumen des Fachbereichs Kultur.....	10
Atelier.....	10
Tanz- und Theaterraum.....	10
Hygiene in den Computer- & IT-Räumen.....	11
Flure und Treppen.....	11

Aufzüge	12
Hygiene im Sanitärbereich	12
Wegeführung & -konzept.....	13
Aufsichtspläne	13
Hygienestandards der Bremer vhs in externen Gebäuden und auf Exkursionen	13
Exkursionen	13
Arbeitsprozesse	15
Anmeldung von Teilnehmenden zu Veranstaltungen	15
Planung von Veranstaltungen.....	16
Beratung.....	16
Hausinterne und -externe Kommunikation, Meetings, Besucherverkehr & Dienstreisen....	17
Dienstreisen.....	17
Meldepflicht.....	19

Einleitung

Die Bremer vhs in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie ist ein Ausbruch der neu aufgetretenen Atemwegserkrankung COVID-19 (für englisch corona virus disease 2019), die weltweit mehr als 200.000 Todesopfer gefordert hat (Stand 29. April 2020). Am 17. März 2020 hat das Robert Koch-Institut erstmals die Gefährdungseinschätzung für Deutschland als hoch, für das Gesundheitswesen die Belastung örtlich als z. T. sehr hoch bewertet. Am 13. März 2020 stellte die Bremer vhs ihren Präsenzunterricht an allen Standorten ein, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Am 22. März 2020 einigten sich Bund und Länder auf ein umfangreiches Kontaktverbot.

In Bremen trat am 4. April 2020 die erste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft, zuletzt geändert durch: §§ 4, 6, 16, 19, Überschrift zum 3. Teil sowie Anlage geändert, § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 9. April 2020.

Am 16. Juni 2020 trat in Bremen die achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft.

Nach § 11 dieser Verordnung sind Bildungseinrichtungen verpflichtet, vor der Wiederaufnahme ihres Präsenzunterrichts einen Hygieneplan zu erstellen. Dieser Verpflichtung kommt die Bremer vhs im Hinblick auf die Sicherheit aller beteiligten Personen gerne nach.

Das Hygienekonzept befindet sich dabei in stetiger Anpassung an die rechtlichen Vorgaben durch den Bremer Senat und die Aufsichtsbehörden sowie den aktuell geltenden Warnungen der Gesundheitsbehörden und deren beratenden Institute.

Definition des Hygiene-Begriffs

Unter Hygiene wird hierbei die Gesamtheit aller Maßnahmen und Verfahren verstanden, die dem Ziel dienen, Infektionen zu vermeiden und das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit aller zu erhalten.

Hygieneplan

Der Hygieneplan ist verbindlich für alle Mitarbeiter*innen und Dozent*innen und gehört zum Hausrecht der Bremer Volkshochschule.

Hygienestandards zum persönlichen Schutz vor Ansteckung

Gründliche Handhygiene

Für eine gründliche Handhygiene ist Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden notwendig. Kaltes Wasser ist hierbei ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) und das gründliche Trocknen der Hände.

Gründliches Händewaschen ist erforderlich nach

- dem erstmaligen Betreten des Gebäudes
- vor dem Betreten des Unterrichtsraums
- nach Husten oder Niesen
- nach und vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem

Das Desinfizieren der Hände ist notwendig

- wenn ein Händewaschen nicht möglich ist
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem und darauf erfolgtem Händewaschen

In allen Sanitäreinrichtungen der Bremer Volkshochschule sind jederzeit gefüllte Seifenspender und gefüllte Einmalhandtuchbehälter vorhanden. Zusätzlich befinden sich in allen Gebäuden der Bremer Volkshochschule gleichermaßen sowie in den jeweiligen Eingangsbereichen auf den Etagen bzw. an zentralen Orten in den Gebäuden gefüllte Flaschen mit Desinfektionsmittel.

Die regelmäßige Anwendung von Pflegemitteln zum Schutz der Haut, wie bspw. Handcremes, wird empfohlen.

Husten-und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch gehören zu den grundlegenden Präventionsmaßnahmen. Dabei gilt: Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, von seinem Gegenüber wegdrehen und im Anschluss aktive Handhygiene betreiben.

Die allgemeinen Empfehlungen lauten darüber hinaus, Augen, Nase und Mund mit ungereinigten Händen nicht zu berühren.

Mindestabstand

Der Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen ist in allen Gebäuden und Räumen der Bremer vhs einzuhalten.

Mund- und Nasenschutz

Das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) auf den Fluren wird erwartet – speziell in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist. Personen mit Atemwegserkrankungen wie bspw. Asthma sind hiervon ausgenommen.

Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Bremer vhs gestellt.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sollten nur jeweils von einer Person genutzt werden. Werden bestimmte Arbeitsmittel von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt, wie z. B. der Kopierer, ist nach dem Gebrauch die genutzte Oberfläche zu desinfizieren. Hierfür stehen gefüllte Desinfektionsmittelflaschen bzw. Desinfektionstücher in den Räumen, wo diese Arbeitsmittel genutzt werden, bereit.

Umgang mit Geschirr

Genutztes Geschirr soll soweit möglich in der Geschirrspülmaschine gereinigt werden. Vor dem Ausräumen der Geschirrspülmaschine ist die gründliche Handhygiene (siehe oben) zu beachten. Sofern keine Geschirrspülmaschine vorhanden ist, reinigt jede*r das Geschirr sofort nach der Benutzung selbst.

Umgang mit Lebensmitteln

Zur Vermeidung von Verwechslungen bzw. versehentlicher gemeinsamer Nutzung sind die in den gemeinsam genutzten Kühlschränken gestellten Lebensmittel mit Namen der Besitzer*innen zu versehen.

Hygienestandards zum Schutz von anderen

Zum Schutz von anderen haben all jene Personen keinen Zutritt in die Volkshochschule, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer (siehe letzte Seite/Meldepflicht),
- Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt – hier gilt die Einzelfallentscheidung bei Rückkehr aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem Schengen-assoziierten Staat oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gemäß den aktuellen Empfehlungen des Bundes und der Länder
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html)

Es gilt: Bei Atemwegssymptomen oder Fieber hat die/der Betroffene zu Hause zu bleiben. Auch anderweitig erkrankten Teilnehmer*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Teilnehmer*innen, das Angebot abzubrechen.

Mitarbeiter*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html und die Präzisierung der Risikogruppen im Rundschreiben Nr. 9/ https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.148379.de).

Regelungen für diese Personengruppen innerhalb des vhs-Kollegiums werden individuell gemeinsam mit der vhs-Leitung und den Mitbestimmungsgremien getroffen.

Hygienestandards in den Gebäuden der Bremer vhs

Raumhygiene: Eingangsbereich, Aufenthalts- und Sozialräume, Büroräume, Unterrichtsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Flure, Aufzüge

Die Bremer vhs pflegt das Prinzip der offenen Tür – alle Bremer*innen sind herzlich willkommen. Bedingt durch die derzeitige COVID 19-Pandemie gilt aktuell jedoch eine Beschränkung des Besucher*innenverkehrs. Das bedeutet, dass die Gebäude und Räume der Bremer vhs im gesamten Stadtgebiet gegenwärtig nur für Dozent*innen und

Teilnehmer*innen, für die Dauer des jeweiligen Kurses, sowie im Allgemeinen für Besucher**innen mit vorheriger Terminvereinbarung zugänglich ist.

Auch die aktuelle vhs-Ausstellung „Demokratie braucht Bildung“, die in der öffentlichen Galerie des Bamberger-Hauses zu sehen ist, bleibt bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen.

Eingangsbereich

Das Betreten der vhs-Gebäude ist – wenn möglich – auf Mitarbeitende, Lehrkräfte sowie Teilnehmende zu begrenzen (Ausnahme: Menschen mit Einschränkungen, die Begleitpersonen benötigen). In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, ist im Rahmen eines Wegekonzeptes ein getrennter Ein- und Ausgang und somit eine Laufrichtung im Flur festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen – wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

Ist die Festlegung von getrenntem Ein- und Ausgang und somit einer Laufrichtung im Flur aus baulichen Gegebenheiten nicht möglich, ist durch andere geeignete Maßnahmen – wie die Festlegung einer maximalen Teilnehmenden- bzw. Besucherzahl – die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zu gewährleisten bzw. eine Schlangen- und Pulkbildung zu verhindern.

Falls es wiederholt zu Missachtungen der o. g. Regelungen bzw. zu Schlangen- und Pulkbildung, bspw. von Personen vor den Aufzügen kommt, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen – wie z. B. das Stellen von Aufsichtspersonal oder Nutzung unseres Hausrechts.

Der Eingangsbereich in den jeweiligen Gebäuden ist so zu gestalten, dass die Dozent*innen und Teilnehmenden sofort nach Betreten des Gebäudes über die Hygieneregulungen im Haus informiert werden. Dies umfasst folgende Informationen bzw. Regelungen:

- Mund-Nasen-Bedeckung wird möglichst nur im Unterricht abgenommen.
- Händehygiene: Desinfektion am Spender im Eingangsbereich oder Händewaschen in den sanitären Einrichtungen (Nutzung von Seife und Einmalhandtüchern) und durch deutliche Hinweise
- Lehrkräfte und Teilnehmer*innen zum Desinfizieren bzw. Händewaschen auffordern
- Hinweisschilder mit Hygienevorschriften und Distanzregeln (siehe oben) gut sichtbar und an entsprechenden Stellen anbringen
- Markierungen als Abstandshalter und Wegeleitsystem
- Hustenschutzwände, wo nötig, eventuell an Empfang und Anmeldung

In den im Eingangsbereich befindlichen Empfangsräumen, in denen für einzelne Fälle auch die persönliche Kurs-Anmeldung zur Verfügung steht, ist der Zugang entsprechend der 1,5 Meter-Regelung zu reglementieren bzw. die Warteschlange mittels Markierungen zu ordnen; je nach den Räumlichkeiten und Durchlüftungsmöglichkeiten wird ggf. eine Einlassbeschränkung auf maximal 1 Person/Besucher*in vorgenommen.

Aufenthaltsräume

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen muss auch in den Aufenthaltsräumen eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, ist die Anzahl der Tische und Stühle in den einzelnen Räumen zu reduzieren und die Tische sind im jeweiligen Raum so zu platzieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit in allen Richtungen zwischen den Tischen gegeben ist.

Die maximale Anzahl an Personen ist entsprechend dieser Abstandsregel zu begrenzen.

Arbeitsmittel sollten jeweils nur von einer Person genutzt werden. Werden bestimmte Arbeitsmittel von mehreren Personen beansprucht, ist nach dem Gebrauch die genutzte Oberfläche zu desinfizieren. Desinfektionsflaschen sowie Einmalhandtüchern werden hierfür bereitgestellt.

Da regelmäßig die Innenraumluft im Aufenthaltsraum ausgetauscht werden muss, ist während des Aufenthalts mindestens alle 45 Minuten mittels Stoßlüftung zu lüften (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Räume, die keine zu öffnenden Fenster haben, sind als Aufenthaltsräume nicht geeignet und dürfen nicht als solche genutzt werden.

Die Aufenthaltsräume sind täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen in dem Raum mit einem alkoholhaltigen Reinigungsmittel zu säubern. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen – wie z. B. Türklinken und Griffen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Büroräume

Ein Büroraum ist von maximal 2 Personen zu nutzen. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, ist die Anzahl der Tische in den einzelnen Räumen zu reduzieren und im jeweiligen Raum so zu platzieren, dass jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m gegeben ist.

Arbeitsmittel sollten nur jeweils von einer Person genutzt werden. Werden bestimmte Arbeitsmittel von mehreren Personen genutzt, wie z. B. eine Telefonanlage, ist nach dem Gebrauch dessen Oberfläche zu desinfizieren.

Da regelmäßig die Innenraumluft im Büroraum ausgetauscht werden muss, ist alle 45 Minuten der Büroraum mittels Stoßlüftung von den Mitarbeiter*innen zu lüften (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend). Räume, die keine zu öffnenden Fenster haben, sind als Büroräume nicht geeignet und dürfen nicht als solche genutzt werden.

Die Büroräume sind täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen in den Räumen zu säubern. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen – wie z. B. Türklinken und Griffen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Sozialräume der vhs-Beschäftigten

Die maximale Anzahl an Personen ist entsprechend der geltenden Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern zwischen den Anwesenden zu begrenzen. Die Menge der Stühle ist auf die zulässige Zahl zu reduzieren und die Plätze mit 1,5 Metern zueinander einzurichten.

Beim Betreten des Raumes sind die Hände gründlich, gemäß der allgemeinen Handwaschregeln, zu reinigen. Handwaschseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel stehen zu diesem Zweck bereit.

Jeder vhs-Mitarbeitende darf nur seine eigenen bzw. selbst zubereiteten/mitgebrachten Speisen verzehren (das Teilen von selbst hergestellten Mahlzeiten mit anderen Kolleg*innen ist aktuell nicht zulässig) Auch eine gemeinschaftliche Nutzung von Lebensmitteln, wie bspw. der wöchentliche Obstkorb, ist gegenwärtig nicht möglich.

Stark frequentierte Laufbereiche sind so anzulegen, dass sie durchgängig frei bleiben und keine Pulkbildung entstehen kann.

Werden gemeinschaftliche Arbeitsmittel wie beispielsweise Messer, Schneidebretter etc. genutzt, ist nach jedem Gebrauch die genutzte Oberfläche gründlich zu desinfizieren. Hierfür stehen ausreichend Geschirrspülungs- und Desinfektionsmittel bereit.

Nach Beendigung der Mahlzeit, reinigen die vhs-Mitarbeiter*innen ihren Sitzplatz selbst. Hierzu stehen Desinfektionsmittel bzw. Desinfektionstücher bereit.

Genutztes Geschirr soll nach Möglichkeit in der Geschirrspülmaschine gereinigt werden. Vor dem Ausräumen der Geschirrspülmaschine ist die gründliche Handhygiene (siehe oben) zu beachten. Sofern keine Geschirrspülmaschine vorhanden ist, reinigt jede*r das Geschirr sofort nach der Benutzung selbst.

Der Sozialraum ist regelmäßig, mindestens alle 45 Minuten, mittels Stoßlüftung zu lüften (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Die Sozialräume sind täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen in dem Raum mit einem alkoholhaltigen Reinigungsmittel zu säubern. Dabei erfolgt eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen, wie bspw. Türklinken und Griffen sowie Lichtschaltern.

Unterrichtsräume

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen muss auch in den Unterrichtsräumen eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, ist die Anzahl der Tische in den einzelnen Räumen zu reduzieren und die Tische sind im jeweiligen Raum so zu platzieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit in allen Richtungen zwischen den

Tischen gegeben ist. Ein Tisch darf jeweils nur von einer Person genutzt werden. Es müssen alle Teilnehmenden immer am gleichen Platz sitzen. Die Sitzordnung wird von den Kursleitungen am ersten Tag dokumentiert und vor jedem Stundenbeginn bzw. täglich kontrolliert, ggf. wird der Mindestabstand zwischen den Tischen wiederhergestellt. Die maximale Teilnehmendenzahl ist entsprechend der Abstandsregel pro Raum zu begrenzen. Sie soll in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Zum Zweck der Infektionskettenverfolgung müssen alle Teilnehmer*innen auf der Anwesenheitsliste bei jedem Termin ihre Anwesenheit mit Namenskürzel bestätigen. Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse müssen bereits bei der telefonischen, persönlichen oder digitalen Anmeldung hinterlegt werden (siehe auch „Anmeldung von Teilnehmenden zu Veranstaltungen“). Da während des Präsenzunterrichts regelmäßig die Innenraumluft ausgetauscht werden muss, ist der Unterrichtsraum mindestens alle 45 Minuten mittels Stoßlüftung 15 Minuten zu lüften (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Räume, die keine zu öffnenden Fenster haben und somit nicht vorschriftsmäßig gelüftet werden können, sind für den Unterricht nicht geeignet und dürfen nicht genutzt werden – außer sie sind mit einer effektiven Lüftungsanlage ausgestattet.

Ein Unterrichtsraum kann pro Tag jeweils nur von einer Gruppe derselben Personen genutzt werden. Dies bedeutet, dass diese Personengruppe nach Beendigung ihres Unterrichts erst am nächsten Tag diesen Raum wieder zur gleichen Zeit für den Unterricht nutzen kann.

Eine Nutzung eines Unterrichtsraums von mehreren Gruppen pro Tag ist nur dann zulässig, wenn vor der Nutzung des Raums durch eine andere Gruppe der Raum gründlich gereinigt und die Oberflächen in dem Raum desinfiziert wurden.

Die genutzten Unterrichtsräume sind täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen in dem Raum mit einem alkoholhaltigen Reinigungsmittel zu säubern. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen – wie z. B. Türklinken und Griffen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Bei der Nutzung der Fachräume gelten darüber hinaus die folgenden Regelungen. Hygiene in den Fachräumen des Fachbereichs Gesundheit

Lehrküche

Gastronomische Angebote sind nach achter Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (sechste Coronaverordnung) in der Gültigkeit vom 16.06.2020 unter den Auflagen aus § 9a prinzipiell möglich.

Allerdings lassen die Vorgaben der achten Coronaverordnung einen herkömmlichen Kursbetrieb, in dem Teilnehmer*innen in Gruppenarbeit an den Kochinseln eigene Gerichte zubereiten, die für den späteren Verzehr durch alle Teilnehmer*in vorgesehen sind, nicht zu.

Aktuell gilt für die Inbetriebnahme der Lehrküche, dass während eines Kursangebots:

- jeder Teilnehmende nur seine eigenen bzw. selbst zubereitete Speisen verzehren darf (das Teilen von selbst hergestellten Menüs mit anderen Kursteilnehmenden ist nicht zulässig),

- die Tische so zu platzieren sind, dass die Teilnehmer*innen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten,
- keine Selbstbedienung oder Selbstbedienungsbuffets angeboten werden (es gilt Sitz- und Bedienpflicht; dieser ist Genüge getan, wenn bei einer Essensausgabe der Teilnehmende seine Speisen und Getränke auf einem Tablett zusammengestellt bekommt und hiermit direkt seinen Sitzplatz aufsucht),
- stark frequentierte Laufbereiche frei bleiben (Vermeidung von Pulkbildung) und
- im Falle einer Doppeldozentur die Kursleiter*innen den gebotenen Mindestabstand von 1,5 Metern in der Zusammenarbeit einhalten können.

Werden bestimmte Arbeitsmittel von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt, wie z. B. Messer, Schneidebretter etc., ist nach jedem Gebrauch die genutzte Oberfläche gründlich zu desinfizieren. Hierfür stehen ausreichend Geschirreinigungs- und Desinfektionsmittel bereit.

Zudem ist die Lehrküche regelmäßig, mindestens alle 45 Minuten, mittels Stoßlüftung zu lüften (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Für eine gründliche Handhygiene der Dozent*innen und Teilnehmer*innen stehen Seife, ausreichend Trockenhandtücher und Desinfektionsmittel an den Handwaschbecken zur Verfügung.

Bewegungs- und Entspannungsräume

Derzeit gilt laut der achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (achte Coronaverordnung) vom 16.06.2020 für Sportkurse- sowie vergleichbare (Bewegungs-)Angebote, Gesangsunterricht, Sprachübungen und weitere atemintensive Kursaktivitäten ein Abstandsgebot von 2 Metern zwischen den einzelnen Personen einer Gruppe. Die maximale Teilnehmendenzahl ist entsprechend dieser Abstandsregel pro Raum zu begrenzen und soll 15 Personen nicht überschreiten.

Werden einzelne Unterrichtseinheiten im Freien, unter freiem Himmel, unterrichtet, so gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen.

Die Duschen und Umkleieräume bleiben geschlossen. Die sanitären Anlagen dürften derweil während des Unterrichts nur unter Einhaltung der entsprechend ausgewiesenen Personenzahl aufgesucht werden. Für eine gründliche Handhygiene stehen hier ausreichend Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit.

Arbeitsmittel – wie bspw. Matten oder Gymnastikbälle – dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden. Benutzen mehrere Personen gemeinsam ein bestimmtes Arbeitsmittel, wie bspw. eine Sprossenwand, ist nach jedem individuellen Gebrauch, noch vor dem Wechsel, die genutzte Oberfläche von dem jeweiligen Teilnehmenden unter Aufsicht des Dozierenden, gründlich zu desinfizieren. In den Räumen, wo diese Arbeitsmittel genutzt werden, müssen eine gefüllte Desinfektionsflasche und Einmalhandtücher jederzeit bereitstehen.

Zum regelmäßigen Austausch der Innenraumluft in Bewegungs- und Entspannungsräumen ist während des Aufenthalts, mindestens alle 45 Minuten, mittels Stoßlüftung für die notwendige Luftbewegung zu sorgen (die alleinige Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Hygiene in den Fachräumen des Fachbereichs Kultur

Atelier

Arbeitsmittel – wie z. B. Pinsel – dürfen nur jeweils von einer Person genutzt werden. Benutzen mehrere Personen gemeinsam ein bestimmtes Arbeitsmittel, wie bspw. eine Staffelei, ist nach jedem individuellen Gebrauch, noch vor dem Wechsel, die genutzte Oberfläche von dem jeweiligen Teilnehmenden unter Aufsicht des Dozierenden, gründlich zu desinfizieren. In den Räumen, wo diese Arbeitsmittel genutzt werden, müssen eine gefüllte Desinfektionsflasche und ein gefüllter Spender mit Einmalhandtüchern bereitstehen.

Zum regelmäßigen Austausch der Innenraumlufte in den Fachräumen des Programmbereichs Kultur, wie bspw. dem Atelier, ist während des Aufenthalts, mindestens alle 45 Minuten, mittels Stoßlüftung für die notwendige Luftbewegung zu sorgen (die alleinige Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Tanz- und Theaterraum

Derzeit gilt laut der achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (achten Coronaverordnung) vom 16.06.2020 für Sportkurse- sowie vergleichbare (Bewegungs-)Angebote, Gesangsunterricht, Sprachübungen und weitere atemintensive Kursaktivitäten ein Abstandsgebot von mindestens 2 Metern zwischen den einzelnen Personen einer Gruppe. Die maximale Teilnehmendenzahl ist entsprechend dieser Abstandsregel pro Raum zu begrenzen und soll 15 Personen nicht überschreiten.

Werden einzelne Unterrichtseinheiten oder einzelne Veranstaltungen im Freien, unter freiem Himmel, unterrichtet, so gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen.

Die Duschen und Umkleieräume bleiben geschlossen. Die sanitären Anlagen dürften derweil während des Unterrichts nur unter Einhaltung der entsprechend ausgewiesenen Personenzahl aufgesucht werden. Für eine gründliche Handhygiene stehen hier Seife, Trockenhandtücher und Desinfektionsmittel bereit.

Arbeitsmittel dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden. Benutzen mehrere Personen gemeinsam ein bestimmtes Arbeitsmittel, ist nach jedem individuellen Gebrauch, noch vor dem Wechsel, die genutzte Oberfläche von dem jeweiligen Teilnehmenden unter Aufsicht des Dozierenden, gründlich zu desinfizieren. Hierzu stehen eine gefüllte Desinfektionsflasche und Einmalhandtücher jederzeit bereit.

Die Innenraumlufte in den Tanz- und Theaterräumen ist während des Aufenthalts, mindestens alle 45 Minuten, mittels Stoßlüftung auszutauschen (die alleinige Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Hygiene in den Computer- & IT-Räumen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen muss auch in den Unterrichtsräumen des IT-Fachbereich eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, sind Tische und Computerarbeitsplätze im Raum jeweils so zu platzieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit in allen Richtungen zwischen den Tischen gegeben ist. Arbeitsmittel, bspw. Computer, dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Es müssen alle Teilnehmenden immer am gleichen Platz sitzen. Zum regelmäßigen Austausch der Innenraumluft in IT-Lehrräumen ist während des Aufenthalts, mindestens alle 45 Minuten, mittels Stoßlüftung für die notwendige Luftbewegung zu sorgen (die alleinige Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Die PCs – Tastatur, Maus und Desktop – werden am Ende eines jeden Unterrichts mit Desinfektionstüchern gründlich gereinigt.

Flure und Treppen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, sind im Rahmen eines Wegekonzeptes ein getrennter Ein- und Ausgang und somit eine Laufrichtung im Flur festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen – wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

Ist die Festlegung von getrenntem Ein- und Ausgang und somit einer Laufrichtung im Flur aus baulichen Gegebenheiten nicht möglich, ist durch andere geeignete Maßnahmen – wie die Festlegung einer maximale Teilnehmenden- bzw. Besucherzahl – die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zu gewährleisten bzw. eine Schlangen- und Pulkbildung zu verhindern.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) auf den Fluren wird erwartet. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Bremer vhs gestellt.

Ein Aufenthalt in den Fluren ist nicht gestattet. Entsprechende Sitzmöglichkeiten in den Fluren sind zu entfernen oder mit entsprechenden Vorrichtungen für die Nutzung zu sperren.

Eine Ausgabe von Getränken und Lebensmitteln – auch aus Getränke- und Lebensmittelautomaten – ist bis auf Weiteres untersagt. Entsprechend sind diese Automaten zu sperren bzw. außer Funktion zu setzen.

Die Flure sind mindestens einmal täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen in den Fluren mit einem alkoholhaltigen Reinigungsmittel zu säubern. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen – wie z. B. Türklinken und Griffen, Teppen- und Handläufen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Aufzüge

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss in den Aufzügen eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, darf – je nach Größe des Aufzugs – die maximale Anzahl von 1 oder 2 Personen, die gleichzeitig den Aufzug benutzen, nicht überschritten werden.

Personen, die einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe nutzen sowie Menschen mit einer Gehbehinderung haben bei der Nutzung der Aufzüge Vorrang. Auf jeder Etage und im Aufzug sind entsprechende Informationen – verständlich und mit Piktogrammen versehen – zu installieren.

Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen – wie z. B. durch Einsatz von Aufsichtspersonal –falls es wiederholt zu Missachtungen der o. g. Regelungen bzw. zu Schlangen- und Pulkbildung von Personen vor den Aufzügen kommt.

Die Aufzüge sind zweimal täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen mit einem alkoholhaltigen Reinigungsmittel zu säubern. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen – wie z. B. Türklinken und Griffen, Teppen- und Handläufen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Hygiene im Sanitärbereich

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss in den Sanitärräumen eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, ist die Personenzahl entsprechend dieser Abstandsregel zu begrenzen und sind ggf. überzählige Sanitäreinrichtungen zu sperren. Entsprechende Informationen – mit Piktogrammen versehen – sind an den Eingängen zu den Sanitärräumen zu installieren.

Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen – wie z. B. durch Einsatz von Aufsichtspersonal –falls es wiederholt zu Missachtungen der o. g. Regelungen bzw. zu Schlangen- und Pulkbildung von Personen vor den Sanitärräumen kommt.

Die Sanitärräume sind zweimal täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen mit einem alkoholhaltigen Reinigungsmittel zu säubern. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen – wie z. B. Türklinken und Griffen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Wegeführung & -konzept

Damit der Abstand von 1,5 m in den Eingangsbereichen und in den Fluren gewährleistet werden kann, ist im Rahmen eines Wegekonzeptes in den einzelnen Gebäuden der Bremer vhs ein getrennter Ein- und Ausgang und somit eine Laufrichtung im Flur festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen – wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen. Die vorgegebenen Laufrichtungen sind für vhs-Mitarbeiter*innen, Dozent*innen und Besucher*innen gleichermaßen bindend.

Ist die Festlegung von getrenntem Ein- und Ausgang und somit eine Laufrichtung im Flur aus baulichen Gegebenheiten in einigen Gebäuden der Bremer vhs nicht möglich, ist durch andere geeignete Maßnahmen – wie z. B. die Festlegung einer maximalen Teilnehmenden- bzw. Besucherzahl – die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zu gewährleisten bzw. eine Schlangen- und Pulkbildung zu verhindern.

Aufsichtspläne

Ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen – wie z. B. durch Einsatz von Aufsichtspersonal – falls es wiederholt zu Missachtungen der o. g. Regelungen bzw. zu Schlangen- und Pulkbildung von Personen kommt.

Hygienestandards der Bremer vhs in externen Gebäuden und auf Exkursionen

Die Nutzung von externen Räumen, die sich außerhalb der Räumlichkeiten der Bremer vhs befinden, für Veranstaltungen der Bremer vhs bzw. für Kooperationsveranstaltungen (die im Programm der Bremer vhs genannt sind) ist nur gestattet, wenn die jeweiligen Trägereinrichtungen für ihre Gebäude und Räumlichkeiten einen Hygieneplan vorlegen,

- das die jeweiligen aktuellen Vorschriften der örtlichen Coronaverordnung berücksichtigt,
- nach den Gesprächen und Absprachen mit dem Betreiber auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraut werden kann,
- die für den Veranstaltungsort geltende Coronaverordnung geprüft wurde und die Zulässigkeit der Veranstaltungsdurchführung daraus hervorgeht
- oder wenn die Zulässigkeit nicht eindeutig daraus hervorgeht, die zuständige Ordnungsbehörde die Zulässigkeit erklärt hat.

Exkursionen

Auf Exkursionen/Führungen als eigenständige Bildungsveranstaltung der Bremer vhs oder im Rahmen von anderen Bildungsveranstaltungen der Bremer vhs, haben Dozent*innen bei

der Durchführung, gemäß § 9c der achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. Juni 2020 (achte Coronaverordnung), auf die Einhaltung von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmer*innen zu achten und hierüber im Vorfeld aufzuklären. Sofern möglich, ist die Einhaltung von festen Geh-, Steh- oder Sitzplätzen innerhalb der Exkursionsgruppe einzuhalten und von der Kursleitung zu dokumentieren.

Finden Exkursionen in externen Räumen statt, ist dies nur möglich, wenn die jeweiligen Trägereinrichtungen für ihre Gebäude und Räumlichkeiten ebenfalls einen Hygieneplan vorlegen, das die jeweiligen aktuellen Vorschriften der örtlichen Coronaverordnung berücksichtigt und darüber hinaus nach den Gesprächen und Absprachen mit dem Betreiber auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraut werden kann. Außerdem müssen die für den Veranstaltungsort geltende Coronaverordnung geprüft worden sein und die Zulässigkeit der Veranstaltungsdurchführung daraus hervorgehen bzw. durch die zuständige Ordnungsbehörde erklärt worden sein.

Ferner ist der Abstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen zwischen den Personen zwingend einzuhalten. Damit dieser gewährleistet werden kann, ist die Anzahl der Tische/Stühle in den einzelnen Räumen zu reduzieren bzw. sind die Teilnehmer*innen durch die Kursleitung so zu platzieren, dass der Mindestabstand zwischen den Personen jederzeit in allen Richtungen gegeben ist.

Die Räumlichkeiten müssen vor und nach dem Besuch der Exkursionsgruppe gelüftet werden. Hält sich die Gruppe länger als 45 Minuten in den Räumen auf, muss mindestens alle 45 Minuten mittels Stoßlüftung 15 Minuten gelüftet werden (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Externe Räume, die keine zu öffnenden Fenster haben und somit nicht vorschriftsmäßig gelüftet werden können, sind für Exkursionen nur dann geeignet und nutzbar – wenn das Hygienekonzept der jeweiligen Trägereinrichtung für ihre Gebäude und Räumlichkeiten dies ausdrücklich zulässt.

In Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Bei Exkursionen im Freien kann auf einen Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, sofern der Abstand von 1,5 Metern zuverlässig einzuhalten ist.

Sind im Rahmen einer Exkursion Fahrten mit einem Reisebus geplant, ist die Beauftragung eines entsprechenden Fuhrunternehmens nur möglich, wenn der Betreiber über ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 3 verfügt und die Kontaktbeschränkungen nach § 5 Absatz 1 und 2 einhalten kann. Es ist bei der Planung der Exkursion darauf zu achten, dass nur maximal die Hälfte der zugelassenen Sitzplätze belegt werden dürfen.

Arbeitsprozesse

Anmeldung von Teilnehmenden zu Veranstaltungen

Die Anmeldung soll soweit möglich digital/telefonisch erfolgen.

Dabei sind insbesondere im Verlauf des Anmeldeprozesses, zum Zwecke einer möglichen Infektionskettenverfolgung, seitens der Anmeldekräfte die Teilnehmer*innen auch zur Angabe einer verlässlichen Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse aufzufordern. Die Teilnahme an einer vhs-Veranstaltung ist vhs-Kund*innen nur erlaubt, wenn sie oder er mit der Dokumentation dieser Daten einverstanden ist. Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt. Kund*innen können Ihre Kontaktdaten nach Ablauf der Frist von 3 Wochen nach Veranstaltungsbesuch wieder per E-Mail an dsgvo@vhs-bremen.de formlos löschen lassen.

Vor Beginn der Veranstaltung sind ferner folgende Verhaltens- und Hygieneregeln von den Fachbereichen und Regionalstellen vorab an Lehrkräfte und Teilnehmer*innen verbindlich zu kommunizieren und auf der Website zu veröffentlichen. Außerdem soll bei dieser Gelegenheit auch um das Mitbringen einer Mund-Nase-Bedeckung gebeten werden.

Im Vorfeld mitzuteilende Verhaltens- und Hygieneregeln:

- Regelmäßige Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern, sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch in den Pausen – sorgfältig mindestens 20-30 Sekunden. Die regelmäßige Anwendung von Pflegemitteln zum Schutz der Haut wie bspw. Handcremes, ist den in der Bremer vhs Anwesenden erlaubt. (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>)
- Abstand halten: mindestens 1,5 m
- Im gesamten Gebäude (und falls möglich unter gesonderter Vereinbarung auch im Kursgeschehen) eine Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte Community-Maske oder Behelfsmaske) tragen
- Keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln
- Nicht mit den Händen in das Gesicht fassen (v. a. keine Schleimhäute berühren)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (Ellbogen etc. nutzen)
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Nutzung des Fahrstuhls nur einzeln oder zu zweit und für mobilitätseingeschränkte Personen
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand muss vermieden werden.
- Die falsche Handhabung von Mund-Nase-Bedeckungen kann sogar zu einer Erhöhung des Ansteckungsrisikos führen. Es sind daher unbedingt die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten unter <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> (Punkt 1: „Community-Masken“).

- Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen sich nicht in der Einrichtung aufhalten.

Planung von Veranstaltungen

Kursbeginn und -ende sowie die Pausen der Veranstaltungen sind mit zeitlicher Staffelung (zeitversetzt) zu planen, so dass das Abstandsgebot und eine Trennung von Teilnehmergruppen eingehalten werden können.

Beratung

Eine Beratung kann nur in den dafür ausgewiesenen Räumen und Büros stattfinden. Räume, die keine zu öffnenden Fenster haben und somit nicht vorschriftsmäßig gelüftet werden können, sind für die Beratung nicht geeignet und dürfen nicht genutzt werden – außer sie sind mit einer effektiven Lüftungsanlage ausgestattet.

Da regelmäßig die Innenraumluft im Beratungs- und Büroraum ausgetauscht werden muss, ist alle 45 Minuten der Büroraum mittels Stoßlüftung von den Mitarbeiter*innen zu lüften (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Die Beratungssituation ist so zu gestalten, dass maximal 3 Personen in Mindestabständen von 1,5 Metern anwesend sind – bspw. Berater*in, Teilnehmer*in und ein/e Übersetzer*in.

Büroräume, die im Rahmen der Beratung von vhs-Kolleg*innen als Bürogemeinschaft genutzt werden, sind maximal von 2 Personen zu besetzen. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss eingehalten werden. Damit dieser gewährleistet werden kann, ist die Anzahl der Tische in den einzelnen Räumen zu reduzieren und die Tische sind im jeweiligen Raum so zu platzieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit gegeben ist. Räume, die keine zu öffnenden Fenster haben, sind als Büroräume nicht geeignet und dürfen nicht als solche genutzt werden.

Arbeitsmittel in Beratungs- und Büroräumen sollten nur jeweils von einer Person genutzt werden. Werden bestimmte Arbeitsmittel von mehreren Personen im Büro oder im Beratungsgespräch genutzt, wie z. B. eine Telefonanlage oder Stifte, sind nach dem Gebrauch deren Oberflächen zu desinfizieren.

Die Nutzung eines Beratungsraumes von mehreren Berater*innen und deren Klient*innen pro Tag ist nur dann zulässig, wenn zwischen den einzelnen Beratungsgesprächen der Raum gründlich gereinigt und die Oberflächen in dem Raum desinfiziert wurden. Hierzu müssen eine gefüllte Desinfektionsflasche und ausreichend Einmalhand- oder aber Desinfektionstücher bereitstehen.

Die Beratungs- und Büroräume sind zudem täglich von einer zertifizierten Reinigungsfirma gründlich zu reinigen und die Oberflächen in den Räumen mit einem alkoholhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Flächen – wie z. B. Türklinken und Griffen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Hausinterne und -externe Kommunikation, Meetings, Besucherverkehr & Dienstreisen

Die vhs-Mitarbeiter*innen sind aufgerufen, untereinander persönliche Besuche in den Büros zu vermeiden und zueinander den Mindestabstand von 1,5 Metern bei allen Tätigkeiten einzuhalten. Ist die Einhaltung der 1,5 Meter in bestimmten Bereichen nicht möglich, sind geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen – vorübergehend kann auch eine Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzt werden, sofern keine Atemwegserkrankungen wie Asthma oder andere gesundheitliche Gründe dagegensprechen.

Nach Möglichkeit sind Besprechungen von Arbeitsgruppen telefonisch oder per Videokonferenz abzuhalten.

Sollte dennoch ein persönlicher Termin erforderlich sein, muss vorher ein Raum im hausinternen Datenverwaltungssystem Kufer verbindlich gebucht werden. Dabei ist eine Mehrfachbelegung am Tag zu vermeiden. Die Mehrfachnutzung eines Raumes an einem Tag ist nur zulässig, wenn zwischen den einzelnen Sitzungen eine Reinigung des Raumes sowie gründliche Oberflächendesinfektion – bspw. durch die Sitzungsteilnehmer*innen stattfindet. Hierzu liegen Desinfektionstücher bereit.

Außerdem sind folgende Regelungen zu beachten und von der Sitzungsleiter*in beim Betreten des Raumes bzw. bei Eröffnung der Gesprächsrunde zu kommunizieren und kontrollieren:

- namentliche Dokumentation der Anwesenheit und Sitzordnung (bei externen Gästen, sind deren Kontaktdaten (Name, Anschrift, (Mobil-)Telefon und E-Mail aufzunehmen und entsprechend der Regeln zum Datenschutz aufzubewahren)
- mind. 1,5 m Abstand zwischen den Sitzplätzen
- allgemeine Hygieneempfehlungen (Husten und Niesetikette, kein Händeschütteln, etc.) beachten
- Gruppenbildung vor und nach dem Termin vermeiden
- Unterlagen vorab verschicken und nicht herumgeben
- Verlassen der Räumlichkeiten nacheinander
- Lüftung des Besprechungsraumes vor und nach dem Meeting sowie regelmäßig alle 45 Minuten während der Besprechung mittels Stoßlüftung.

Besuche durch externe Personen, bspw. Kooperationspartner*innen, sind gegenwärtig nur im Ausnahmefall möglich. Die Anliegen der Teilnehmer*innen und Kursleiter*innen sollen vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Wichtige Unterlagen können die Teilnehmer*innen per Post an die Bremer vhs senden bzw. in die Briefkästen an den jeweiligen Gebäuden einwerfen. Entsprechende Aushänge in den Häusern informieren Besucher*innen der Gebäude über diese Regelung. Eine Bandansage klärt die Anrufer*innen des vhs-Anmeldetelefon zusätzlich darüber auf.

Dienstreisen

Dienstreisen sind grundsätzlich möglich. Hierzu heißt es im im Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 5i/2020 vom 11.06.2020: „Bei der Genehmigung von Dienstreisen ist eine Abwägung der Interessen der Beschäftigten einerseits und der betrieblichen Interessen andererseits erforderlich. In diesem Rahmen ist die Fürsorgepflicht zu beachten, die den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn insbesondere zum

Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten verpflichtet. Auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes soll stets geprüft werden, ob die Dienstreise erforderlich ist oder der mit ihr verbundene dienstliche Zweck nicht auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz erreicht werden kann. Die Entscheidungen über die Genehmigung von Dienstreisen treffen die Dienstvorgesetzten im Benehmen mit den senatorischen Behörden. Nach der partiellen Aufhebung der Reisewarnung durch die Bundesregierung gilt diese Regelung sowohl für Inlandsdienstreisen, als auch ab dem 15. Juni 2020 für solche, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland führen.“

Meldepflicht

Auszug aus der **achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (achte Coronaverordnung)** vom 16. Juni 2020:

1. Teil Absonderungen in häusliche Quarantäne

§ 1

Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I

(1) Einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labor-diagnostisch bestätigt wurde (infizierte Person), wird ab dem Kenntnis der labor-diagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen (Absonderung). Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Diese Vorgaben entfallen frühestens 14 Tage nach Mitteilung der labor-diagnostischen Bestätigung bei Erfüllung folgender Kriterien:

a) Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und

b) Zustimmung durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin.

(2) Einer Person, die innerhalb der letzten zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome bei einer infizierten Person mit dieser engen Kontakt (z.B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte (Kontaktperson der Kategorie I), wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labor-diagnostischen Bestätigung einer Infizierung für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letztmaligen engen Kontakt mit einer infizierten Person untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.